Kirchenpflege – Antrag

Kirchgemeinde
Hausen-Mettmenstetten
Katholische Kirche im Kanton Zürich

Antrag an die Kirchgemeindeversammlung vom 08.11.2026:

Anpassung des Entschädigungsreglements der Kirchenpflege

Die Behörden der Kirchgemeinde unterstützen die Seelsorgenden und deren Mitarbeitenden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Die Kirchenpflege ist die Exekutive der Kirchgemeinde und kümmert sich unter anderem um Finanzen, Personal, Liegenschaften und Infrastruktur. Die Rechnungsprüfungskommission überwacht die finanzpolitischen Belange der Kirchgemeinde.

Die Behörden sind nicht befugt, die Höhe ihrer Entschädigung selbst festzulegen. Gemäss Art. 16 der Kirchgemeindeordnung obliegt der Erlass eines entsprechenden Entschädigungsreglements der Kirchgemeindeversammlung.

1. Ausgangslage

Das Entschädigungsreglement wurde zuletzt im Herbst 2022 angepasst und sieht eine Anpassung alle vier Jahre vor. Dies hat die Kirchenpflege zum Anlass genommen, einen neuen Entwurf auszuarbeiten.

2. Änderungen

Die tatsächlichen Veränderungen sind folgende:

	Amtsperiode 2022-2026 (altes Reglement)	**Vorschlag für Amtsperiode 2026-2030**
Entschädigung Kirchenpflege	CHF 35'000.- / Jahr	**CHF 40'000.- / Jahr**
Rechnungsprüfungskommission Entschädigung für finanztechnische Prüfung	CHF 1'200.- / Jahr (unverändert seit 2017)	**CHF 1'800.- / Jahr**
Sitzungsgeld	CHF 150.- pro Sitzung	**CHF 150.- pro Sitzung**

3. Begründung

Erhöhung Entschädigung Kirchenpflege

Bei der Höhe der Entschädigung orientiert sich die Kirchenpflege an den Empfehlungen des Verbandes der Kirchgemeinden der Stadt Zürich, der sich dazu in seinen „Finanziellen Richtlinien 2019" dazu äussert. Die Höhe der Sitzungsgelder entspricht nun den Empfehlungen. Für das Jahr 2027 wird für die Kirchgemeinde in der Stadt Zürich eine Fixe Entschädigung von 50'000.- Die Verhältnisse in der Stadt Zürich sind jedoch nicht ohne Weiteres mit denjenigen unserer Kirchgemeinde vergleichbar. Die Kirchenflege Hausen-Mettmenstetten erachtet ein derart grosse Erhöhung deshalb als nicht angemessen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass die Anforderungen an die Behördentätigkeit stetig steigen. Die zunehmende Komplexität der Aufgaben sowie die wachsende Anzahl und Komplexität von Reglementen und gesetzlichen Vorgaben erfordern einen erheblichen zeitlichen und fachlichen Einsatz. Eine angemessene Anpassung der Entschädigung ist daher aus Sicht der Kirchenpflege angezeigt. Nachdem die letzte Anpassung der Entschädigung vor vier Jahren erfolgt ist, erachtet die Kirchenpflege den Zeitpunkt für eine moderate Erhöhung als gekommen.

Rechnungsprüfungskommission: finanzpolitische vs. finanztechnische Prüfung

Die Entschädigung wurde seit 2017 nie angepasst.

Entschädigung als Nettobeträge

Bei der Geldverkehrsrevision 2021 wurde bemängelt, dass im Reglement eine Bestimmung fehlt, ob die Entschädigungen als Nettobeträge oder Bruttobeträge zu verstehen sind. Mit der Revision von 2022 wurde dies festgeschrieben. Das bedeutet, dass bei der Auszahlung die AHV-Arbeitnehmerbeiträge übernommen werden, sodass tatsächlich die im Reglement genannte Summe bei den Behördenmitgliedern ankommt.

4. Antrag (wird nachher zu «Beschluss»)

Die Kirchenpflege beantragt der Kirchgemeindeversammlung, das vorliegende „Entschädigungsreglement für Kirchenpflege und Rechnungsprüfungskommission" zu erlassen.

21.09.2026, Mettmenstetten

Im Namen der Kirchenpflege Hausen-Mettmenstetten

Der Finanzvorstand

Massimo De Salvador

Der Aktuar

Marc-Philippe Bartholomä